

## Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

### Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.12.2023:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 lautet:

*„Bei Annahmen an Kindesstatt bzw. bei In-Pflege-Nahmen gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass der frühestmögliche Zeitpunkt für den Nachlass der Beiträge und die Gewährung der Leistungen der Tag ist, ab dem das Kind in Pflege genommen wurde bzw. ab dem die Annahme an Kindesstatt erfolgte. Hierzu ist die Adoptions- bzw. Pfllegschaftsvereinbarung vorzulegen.“*

2. Der Satzung wird als integrierender Bestandteil der Anhang B) angefügt:

#### **"Anhang B) zur Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol**

*Aufteilung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds auf die Teilfonds Grundrente, Ergänzungsrente und Individualrente*

*1. Basierend auf historischen Entwicklungen der Beiträge, Leistungen und Veranlagungserträge erfolgt die Aufteilung des gesamten Vermögens auf folgende drei Teilfonds:*

*1.1. Teilfonds Grundrente bestehend aus den Leistungsteilen Grundrente, Lineare Progression, Leistung für erwerbstätige Leistungsversorgungsbezieher (LeA), Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, Krankenunterstützung, erhöhte freiwillige Krankenversicherung, Kinderunterstützung und Notstandsunterstützung/Pflegegeld/Hilflosenzuschuss*

*1.2. Teilfonds Ergänzungsrente bestehend aus den Ansprüchen aus der Ergänzungsrente*

*1.3. Teilfonds Individualrente bestehend aus den Ansprüchen aus der Individualrente*

*2. Die Aufteilung des Kapitals auf die drei Teilfonds erfolgt entsprechend durch den Verwaltungsausschuss eingeholter versicherungsmathematischer Stellungnahme:*

Jahr	Teilfonds Grundrente 31.12.	Teilfonds Ergänzungsrente 31.12.	Teilfonds Individualrente 31.12.	Gesamt 31.12.
2018	€ 130.602.826,52	€ 69.072.465,84	€ 218.099.208,00	€ 417.774.500,36
2019	€ 143.391.455,88	€ 75.385.668,27	€ 234.383.857,36	€ 453.160.981,51
2020	€ 149.810.805,18	€ 77.895.172,12	€ 239.462.834,18	€ 467.168.811,48
2021	€ 157.593.113,50	€ 81.199.944,99	€ 245.946.580,79	€ 484.739.639,28
2022	€ 148.390.670,44	€ 75.955.006,82	€ 226.535.867,63	€ 450.881.544,89

*Die Aufteilung wird für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zugrunde gelegt.*

*3. Ab dem 01.01.2023 wird die Berechnung des Vermögens der Teilfonds wie folgt fortgeführt:*

*Kapital Teilfonds 01.01. des Wirtschaftsjahres (Anfangskapital)  
 + Summe der individuellen Beiträge zum Teilfonds  
 - Summe der individuellen Leistungen aus dem Teilfonds  
 + Zuschüsse Sozialversicherungsträger (BVAEB – nur für Teilfonds Individualrente)  
 +/- anteilig erzielter Ertrag je Teilfonds im Wirtschaftsjahr  
 = Kapital Teilfonds 31.12. des Wirtschaftsjahres (Endkapital)*

*4. Gegebenenfalls in den Vermögenswerten des Wohlfahrtsfonds (Immobilien etc.) enthaltene stille Reserven kommen jedem der drei Teilfonds nach dessen Gewicht in Relation zum Gesamtvermögen laut Jahresabschluss zu.*

*5. Sollten dem Wohlfahrtsfonds ab dem 01.01.2023 Zuwendungen aus Erbschaften, Stiftungen, Vermächtnissen sowie Schenkungen und sonstigen Zweckwidmungen zukommen, erfolgt die Zuteilung zur Gänze an den Teilfonds Grundrente.*

*6. Die laufenden Kosten der Verwaltung des Wohlfahrtsfonds werden von jedem der drei Teilfonds nach dessen Gewicht in Relation zum Gesamtvermögen laut Jahresabschluss getragen.“*

3. § 51 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:

*„(18) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 06.12.2023 beschlossene Satzungsänderung tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.“*

\*\*\*

### **Erläuternde Bemerkungen**

1. Das Vermögen des mildtätigen „Dr. Hirsch Fonds“, für welchen gesonderte Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse erstellt werden, stellt einen Teil des Kammervermögens dar. Es ist daher nicht Gegenstand des Anhangs B) zur Satzung des Wohlfahrtsfonds.

2. Das rückwirkende Inkrafttreten per 01.01.2023 ermöglicht zu Punkt 1. der Novelle die Erfassung von sozialen Anlassfällen des Jahres 2023 und zu Punkt 2. das Vorliegen einer Rechtsgrundlage bereits für die Weiterführung der Berechnung ab diesem Datum – zu welchem die eingeholte versicherungsmathematische Stellungnahme erfolgte.